

Amtliches Mitteilungsblatt

Humboldt-Universität zu Berlin



Inhalt

Wahlordnung der Humboldt-Universität zu Berlin (HUWO) vom 20. April 1995

- Änderungen vom 02. September 1997 -

Herausgeber: Der Präsident der Humboldt-Universität zu Berlin
Unter den Linden 6, 10099 Berlin

Satz und Vertrieb: Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Telefon 20 93 - 24 49

Nr. 26/ 1997

6. Jahrgang /20. Oktober 1997

Beschluß des Akademischen Senats zur Änderung der Wahlordnung der Humboldt-Universität zu Berlin (HUWO)

Der Akademische Senat der Humboldt-Universität zu Berlin hat am 02. September 1997 durch Beschluß AS 110/97 die Wahlordnung der Humboldt-Universität (HUWO) vom 20. April 1995, Amtliches Mitteilungsblatt Nr. 6/1995, geändert. Die Änderungen betreffen § 5 Absatz (1) und § 7 Absatz (3) und Absatz (7).

§ 5 Absatz (1) lautet jetzt:

Der Zentrale Wahlvorstand macht die Wahlen zu den zentralen Kollegialorganen, zu den Fakultätsräten und der Universitätsmitglieder im Kuratorium spätestens am 56. Kalendertag vor Wahlbeginn öffentlich bekannt. Die Wahlbekanntmachung enthält neben der Mitteilung der Termine und Fristen folgende Angaben:

- Gegenstand und Art der Wahl,
- Wahlberechtigung und Wählbarkeit,
- Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis,
- Einspruchsrecht gegen das Wählerverzeichnis,
- Abgabefristen und Formen der Wahlvorschläge,
- Veröffentlichung der Wahlvorschläge,
- Modalitäten der Stimmabgabe.

Orte und Öffnungszeiten der Wahllokale werden gesondert mitgeteilt. Gleiches gilt für die Veröffentlichung der Wahlergebnisse.

§ 7 Absatz (3) lautet jetzt:

Ein Wahlvorschlag für die Wahl zu den in § 1 Absatz (2) genannten Gremien muß mindestens drei Bewerber/-innen enthalten. Er bedarf der Unterstützung von mindestens fünf, in der Gruppe der Studierenden von mindestens zehn Wahlberechtigten. Sind in einer Gruppe weniger als 20, in der Gruppe der Studierenden weniger als 40 Wahlberechtigte vorhanden, so bedarf ein Wahlvorschlag der Unterstützung von mindestens drei Wahlberechtigten. Die Zustimmungserklärung der Bewerber gilt auch als Unterstützung für den Wahlvorschlag.

§ 7 Absatz (7) lautet jetzt:

Mitglieder von Personalvertretungen der Hochschule können dem Akademischen Senat, dem Konzil, dem Kuratorium, einem Fakultätsrat oder Institutsrat nicht angehören. Unberührt davon bleibt die Wählbarkeit von Personalratsangehörigen, wenn ein Kandidat mit der Zustimmungserklärung gem. Absatz (5) zugleich erklärt, daß er für den Fall der Wahl sein Personalratsmandat niederlegt. Leitende Beamte/-innen und leitende Angestellte der Hochschulverwaltung dürfen nicht dem Kuratorium oder dem Akademischen Senat angehören. Zum Kreis der leitenden Beamten/-innen gehören Angehörige der Besoldungsgruppe A 15 und höher, zum Kreis der leitenden Angestellten Angehörige der Vergütungsgruppe BAT I a und höher.

Die Änderungen wurden am 16. September 1997 durch die Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur bestätigt. Sie treten am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin in Kraft.

